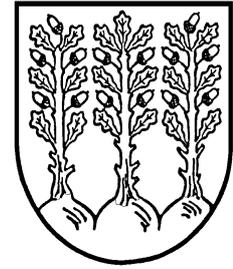


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 14.07.2010

Nummer 622

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Öffentliche Bekanntmachung hier: Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	1
Bekanntgabe der im öffentlichen Teil des Stadtrates gefassten Beschlüsse	2
Bekanntgabe der im öffentlichen Teil des Technischen Ausschusses gefassten Beschlüsse	3
Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung Hier: Reinigungsleistungen Foucault - Gymnasium	3
Öffentliche Stellenausschreibung Hier: Leiter/in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen	4
Öffentliche Stellenausschreibung Hier: stellvertr. Leiter/in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen	5
Öffentliche Stellenausschreibung Hier: Systemadministrator/in	6
Öffentliche Stellenausschreibung Hier: Rettungsassistent/in / Truppführer/in	6
Öffentliche Bekanntmachung Hier: Auslegung der Wertermittlung im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Knappenrode	7
EU-Vergabebekanntmachung	8
Öffentliche Bekanntmachung Hier: 1. Änderung Flächennutzungsplan	12
Information nach dem Gesetz zum	13

Schutz vor schädlichen Bodenver-
änderungen und zur Sanierung von
Altlasten

Öffentliche Bekanntmachung 13
Hier: Klarstellungs- und
Abrundungssatzung Dörghausen

Öffentliche Bekanntmachung 14
Hier: Ergänzungsbeschlüsse

Öffentliche Zustellung 16
Hier: Hundesteuer

Informationen / Informacije

Verbraucherzentrale informiert 16

Öffentliche Bekanntmachung Hier: Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen) im Ortsteil Schwarzkollm der Stadt Hoyerswerda

Auf der Grundlage der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt
Hoyerswerda, Gemarkung Schwarzkollm,
Satzungsgebiet I vom 14.11.2006 (AbwS Schwk)
wird hiermit bekannt gegeben, dass ab
01.06.2010 das Unternehmen

Melde & Berthold GmbH
Gaußstraße 14
02977 Hoyerswerda
Fax: 03571 417788
Funk: 0172 3582610
Tel.: 03571 406115

mit der Entleerung der Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben und dem Transport des
aufgenommenen Inhaltes beauftragt wurde.

Für das Jahr 2010 wird als Entleerungszeitraum
die **41. Kalenderwoche** festgelegt. Den genauen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Termin hat der Grundstückseigentümer mit v.g. Unternehmen rechtzeitig zu vereinbaren. Im Falle einer Verhinderung ist das beauftragte Entsorgungsunternehmen rechtzeitig darüber zu unterrichten und ein neuer Termin zu vereinbaren.

Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 AbwS Schwk Verpflichtete ist dafür verantwortlich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Die Notwendigkeit von außerplanmäßigen und

zusätzlichen Entleerungen ist mindestens eine Woche im Voraus dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden.

Die Entsorgungsnachweise sind mindestens 3 Jahre (gerechnet von der letzten Entsorgung) aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Hoyerswerda vorzulegen.

Dietmar Wolf
Dezernent

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 11. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 22.06.2010 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsicht wird der Einstellungsstopp für die Einstellung eines/einer Rettungsassistenten/ - in aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0227-I-10/130/11.

Der Stadtrat beschloss

1. Der Stadtrat stimmt der Erweiterung der Leistungen im Rettungsdienst durch die Berufsfeuerwehr um 20 Wochenstunden, Besetzung eines Krankentransportwagens (4 h/Tag) auf der Grundlage des Bereichsplanes für den Rettungsdienst 2009 – 2015 des Landkreises Bautzen zu.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsicht wird der Einstellungsstopp für die Besetzung einer entsprechenden Stelle im Rettungsdienst aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0217-II-10/131/11.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Grundstücke Schulstraße 1, Heinrich-Mann- Str. 35 und Konrad- Zuse- Str. 7 (gemäß Lageplan), alle in 02977 Hoyerswerda gelegen, sowie die darauf befindlichen Gebäude nebst Einbauten, Bauten und Außenanlagen werden zum 01.07.2010 zurück in das Vermögen der Stadt Hoyerswerda überführt.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0222-II-10/132/11.

Der Stadtrat beschloss

1. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda soll in dem in der Karte

umgrenzten Teilgebiet, gemäß Anlage der Beschlussvorlage, geändert werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung von April 2010 wird bestätigt (gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage)

Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung werden gebilligt. (gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage)

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

Beschluss-Nr.: 0201-III-10/133/11.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung soll in dem in der Karte umgrenzten Teilgebiet, gemäß Anlage der Beschlussvorlage ergänzt, werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. V in der Fassung von April 2010 wird bestätigt (gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage).

Die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. V einschließlich Umweltbericht wird gebilligt (gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage).

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Ergänzungssatzung Nr. V ist für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

Beschluss-Nr.: 0202-III-10/134/11.

Der Stadtrat beschloss

1. Zu den Stellungnahmen aus der Offenlage des Entwurfs zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung Dörghenhausen- Altdorf i.d. Fassung vom Oktober 2008 wird folgende Abwägung (gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage) beschlossen.
2. Zu den Stellungnahmen des Ortschaftsrates Dörghenhausen und der unteren Bauauf-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

sichtsbehörde der Stadt Hoyerswerda zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung Dörghausen – Altdorf i. d. Fassung vom Oktober 2008 wird folgende Abwägung (gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage) beschlossen.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger, die Stellung genommen haben, den Ortschaftsrat Dörghausen und die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hoyerswerda über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Beschluss-Nr.: 0203-III-10/135/11.

Der Stadtrat beschloss die Stellungnahme der Stadt Hoyerswerda zum Planfeststellungsverfahren des Bauvorhabens „B96 Ortsumgehung Hoyerswerda, VNK 4551006, Station 0,153 NNK 4551067, Station 0,000“ wird beschlossen (siehe Anlage 1).

Beschluss-Nr.: 0206-III-10/136/11.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Genehmigungsplanung für das Vorhaben „Umbau und Erweiterung Lessinggymnasium“ wird bestätigt und der Bauausführung wird zugestimmt.

2. Für den 1. Bauabschnitt wird die Bauleistung für das Los 102- Rohbau vergeben an die Bauunternehmung Böppe GmbH & Co.KG, Industriestraße 2, 02699 Königswartha zu einer geprüften Angebotssumme von 1.122.119,66 €.

Beschluss-Nr.: 0219-III-10/137/11.

Der Stadtrat beschloss für das Bauvorhaben „Ausbau der August- Bebel- Straße in Hoyerswerda“ wird die Bauleistung an die Firma Arnold Pasora Tief- und Straßenbau GmbH, Neue Straße 7, 02977 Hoyerswerda mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 288.209,37 € vergeben.

Beschluss-Nr.: 0220-III-10/138/11.

Der Stadtrat beschloss für das Bauvorhaben „Neubau der Kummelbrücke in 02977 Hoyerswerda, Groß- Neidaer- Straße“ wird die Bauleistung an die Firma STRABAG AG, Direktion Berlin, Bereich Lausitz, Güterbahnhofstraße, 01968 Senftenberg mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 292.147,74 € vergeben.

Beschluss-Nr.: 0231-III-10/139/11.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 01. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.06.2010 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss im Rahmen einer freihändigen Vergabe auf der Grundlage des § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A i.V.m. VwV Beschleunigung Vergabeverfahren wird die Bestands- und Zustandserfassung sowie Wertermittlung des Straßenvermögens der Stadt Hoyerswerda an das Unternehmen Lehmann + Partner GmbH, Erfurt in einer Gesamthöhe von 118.876,24 € brutto abzüglich 2 % des

Gesamtauftragswertes bei Auftragserteilung bis 24.06.2010 sowie 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vergeben.

Beschluss-Nr. 0228-I-10/030/TA/01ao.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessinggymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 119- Abbrucharbeiten vergeben an die V & C Metzner GmbH, Dubring 46, 02997 Wittichenau zu einer geprüften Angebotssumme von 72.184,22 €.

Beschluss-Nr. 0230-III-10/031/TA/01ao.

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: II/40/10/08

a) zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

Stadt Hoyerswerda
Vergabestelle VOL
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/456124
Telefax: 03571/456115
E-Mail: thomas.wollnik@hoyerswerda-stadt.de

Zuschlagserteilende Stelle:

Stadt Hoyerswerda
Vergabestelle VOL
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/456124
Telefax: 03571/456115
E-Mail: thomas.wollnik@hoyerswerda-stadt.de

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Stadt Hoyerswerda
Vergabestelle VOL

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

S.-G.-Frentzel-Straße 1
 02977 Hoyerswerda
 Telefon: 03571/456124
 Telefax: 03571/456115
 E-Mail: thomas.wollnik@hoyerswerda-stadt.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

c) Form der Einreichung:

schriftlich bei unter a) aufgeführten Stelle

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Art: Unterhalts-, Grund-, Glas- und Außenreinigung sowie Anliegerpflichten, Winterdienst und Pflege der Außenanlagen im Léon-Foucault-Gymnasium Hoyerswerda

Umfang: siehe Vergabeunterlagen

Ort der Leistungserbringung: im Léon-Foucault-Gymnasium Hoyerswerda, Straße des Friedens 25/26/27, 02977 Hoyerswerda

e) Losweise Vergabe:

Nein

f) Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

g) Ausführungsfrist:

Beginn: 01.01.2011
 Ende: 31.12.2012

h) Stelle für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Sächsischer Ausschreibungsdienst
 Tharandter Straße 23 - 33
 01159 Dresden

i) Ablauf Angebotsfrist / Bindefrist:

Angebotsfrist: 05.08.2010, 13:45 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 20.10.2010

j) geforderte Sicherheitsleistungen:

Keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Verweisung auf die Vorschriften:

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B

l) Geforderte Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bieter:

Eigenerklärung
 Gewerbeanmeldung /-ummeldung
 Handelsregisterauszug
 Betriebshaftpflichtversicherung

m) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten:

zu erfragen bei unter h) angegebenen Stelle

n) Zuschlagskriterien:

70 Prozent Preis
 30 Prozent Einsatzzeit

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda ist voraussichtlich zum 01.09.2010 die Stelle als

Leiter/in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u.a. folgende Aufgaben:

- fachliche Aufgabenzuweisung, Anleitung und Erfolgskontrolle der unterstellten Mitarbeiter
- Führen der inneren Dienstorganisation, z. B. Überwachung der Dienstplanung
- Zuweisung, Organisation der Aufgabengebiete und Ergebniskontrolle der Tätigkeiten der Systemadministratoren
- Verantwortung für die Sicherstellung der Systemtechnik der gesamten Leitstelle zur Alarmierung der Einsatzkräfte, der Einsatzführung, Einsatzunterstützung und Nachbearbeitung sowie zur Abrechnung der Einsätze

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Sicherung der Anpassung und Weiterentwicklung des Einsatzleit- und Notrufabfragesystems
- Erarbeitung und Vollzug der Finanz- und Wirtschaftsplanung, Erstellen der Kosten-Leistungsrechnung, Qualitätsmanagement und Controlling
- Sicherstellung des Dienstbetriebes der Zentrale des Automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Organisationen und Behörden im Inland und im angrenzenden Ausland
- Mitarbeit in fachbezogenen Projekten und Arbeitsgruppen
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Einsatzführungsdienst der Berufsfeuerwehr

Zur Ausübung der Tätigkeit sind mindestens die Befähigung zum gehobenen feuerwehrtech-

nischen Dienst, umfassende Kenntnisse über Aufbau und Struktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie langjährige Führungs- und Leitungserfahrung als hauptamtliche Tätigkeit erforderlich.

Erwartet werden neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und psychische Belastbarkeit.

Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **28.07.2010** an die

Stadt Hoyerswerda
Amt Innerer Service, SG Personalverwaltung
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda ist voraussichtlich zum 01.09.2010 die Stelle als

stellvertr. Leiter/in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u.a. folgende Aufgaben:

- Vertretung des Leiters der Regionalleitstelle in dessen Abwesenheit
- Dienstorganisation und Anleitung der Dienstgruppenleiter/Schichtführer
- Erstellung der Dienstpläne für die Dienstgruppenleiter zur Dienstdurchführung in der IRLS
- Erfassung und Erstellung der notwendigen Arbeitsunterlagen und Einsatzdokumente für den Dienstbetrieb
- Erarbeitung von Feuerwehr und rettungsdienstlichen einsatztaktischen Unterlagen

- Kontrollen, Überwachung und Plausibilitätsprüfung aller Daten des Einsatzleitsystems
- Organisation, Planung und Umsetzung der notwendigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter der Regionalleitstelle
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Einsatzführungsdienst der Berufsfeuerwehr

Zur Ausübung der Tätigkeit sind mindestens die Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie umfassende Kenntnisse über Aufbau und Struktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr erforderlich.

Erwartet werden neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und psychische Belastbarkeit.

Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **28.07.2010** an die

Stadt Hoyerswerda
Amt Innerer Service, SG Personalverwaltung
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda sind voraussichtlich zum 01.09.2010 zwei Stellen als

Systemadministrator/in

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u.a. folgende Aufgaben:

- Betreuung der Einzelsysteme der Leitstelle in Zusammenarbeit mit den Herstellern und Fachfirmen
- Betreuung der Anlagentechnik (Hard- und Software) der Leitstelle sowie der in der Verwaltung benötigten Systeme
- Anpassung und Weiterentwicklung des Einsatzleitsystems und der Anlagentechnik
- selbständige Durchführung einer qualifizierten Fehler- und Störungsanalyse der Leitstellentechnik, der kommunikations- und EDV-technischen Ausstattung der Leitstelle
- Beseitigung von Störungen und Ausfällen der kommunikations- und EDV-technischen Ausstattung durch eigene Maßnahmen oder unter Hinzuziehung eines Störungsdienstes
- Erfassen und Pflegen von Daten für das Einsatzleitsystem sowie das Funk-Notruf-Abfragesystem

- Mitarbeit bei der Planung und Realisierung von neuen oder der Erweiterung von bestehenden Systemlösungen

Zur Ausübung der Tätigkeit ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Informatik oder ein vergleichbarer Bildungsabschluss erforderlich.

Erwartet werden gründliche Kenntnisse über vernetzte EDV-Systeme, tiefgründige Kenntnisse über die Datenbanksysteme Oracle und SQL-Programmierung, Kenntnisse spezieller Betriebs- und Anwendersoftware in einer Client/Server-Architektur sowie Kenntnisse über die Struktur und Arbeitsweise der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Neben der fachlichen Eignung werden ein klares Bekenntnis zur Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, eigenständiges Arbeiten und Teamfähigkeit erwartet.

Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **28.07.2010** an die

Stadt Hoyerswerda
Amt Innerer Service, SG Personalverwaltung
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda sind zum **01.09.2010** zwei Stellen als

Rettungsassistent/in / Truppführer/in

unbefristet zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- den operativen Einsatzdienst in den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankentransport im Schichtdienst,
- die Mitarbeit in den Werkstätten der Hauptfeuerwache,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- die Teilnahme an erforderlichen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und
- den Dienst im Rotationsbetrieb in der Rettungsleitstelle Hoyerswerda (ab 2011 in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen, am Standort Hoyerswerda).

Als Voraussetzungen werden erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rettungsassistentin/Rettungsassistenten,
- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in,
- der Nachweis der jährlichen Fortbildungen im Rettungsdienst und
- die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Rettungsdiensteinsatz.

Die/der Bewerberin/Bewerber soll über die Befähigung zum Führen der Fahrzeugklassen C/CE, jedoch mindestens über die Führerscheinklasse B verfügen.

Für den Einsatz im Bereich des Feuerwehrdienstes wird die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung entsprechend der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (SächsFwAPO-md) mit einer zweijährigen Ausbildungszeit an der Landesfeuerwehrschule des Freistaates Sachsen erwartet.

Hierfür ist es erforderlich, dass die/der Bewerberin/Bewerber:

- mindestens einen Realschulabschluss oder den Abschluss einer Hauptschule besitzt und über eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder nach einer sonstigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre

eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche Tätigkeit ausgeübt hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,

- mindestens eine Größe von 165 cm hat,
- nach amtsärztlichem Gutachten über die erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst verfügt und
- das deutsche Schwimmbadzeichen in „Bronze“ erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweisen kann.

Die Wohnsitznahme in der Stadt Hoyerswerda bzw. im näheren Umland wird erwartet. Vorkenntnisse durch die bestehende Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr sind erwünscht.

Weiterhin muss für die Übernahme von Schichtdiensten in der integrierten Rettungsleitstelle die Bereitschaft zur Qualifizierung zum Leitstellendisponenten an der Feuerweherschule des Freistaates Sachsen vorliegen.

Bei fehlenden Voraussetzungen der/des Bewerberin/Bewerbers wird die Bereitschaft zur entsprechenden Qualifikation erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach **TVöD** in Vollzeit.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **16.07.2010** an die

Stadt Hoyerswerda
Amt Innerer Service
Sachgebiet Personalverwaltung
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Bekanntmachung:

Hier: Auslegung der Wertermittlung im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Knappenrode

Für die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten findet am

Mittwoch, 28.07.2010 um 17:00 Uhr, im Rathaus Lohsa

eine Teilnehmerversammlung statt. Anschließend, d. h. ab dem 29.07.2010, werden der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, 4 Wochen lang in der

Gemeindeverwaltung Lohsa
 Am Rathaus 1
 02999 Lohsa

Während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten öffentlich ausgelegt. Eine Einzel-

Amtliche Bekanntmachungen

bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert sich durch Einsichtnahme in die Karte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu unterrichten.

Während der Auslegung können bei der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Knappenrode beim Landratsamt Bautzen,

Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, schriftlich Einwendungen vorgebracht werden.

Kamenz, 23.06.2010

Thiem
Vorstandsvorsitzende

EU - Vergabebekanntmachung nach § 17a Nr. 2 VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung: Stadt Hoyerswerda
Postanschrift: S.-G.-Frentzel-Str.1
Ort: Hoyerswerda
Postleitzahl: D-02977
Land: BRD

Kontaktstelle: Dezernat III – Technische Dienstleistungen
VOB - Vergabestelle

Bearbeiter: Frau Halina Zscheschang
Telefon: +49 3571 456549
E – Mail:

Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

Fax: +49 3571 456545

Internet: www.hoyerswerda.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannte Kontaktstelle sowie

Frau Ines Hofmann vom Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften, Sachgebiet Hochbau

S.-G.-Frentzel-Str. 1
D-02977 Hoyerswerda

Tel. +49 3571 456548,

Fax +49 3571 456545

E - Mail: Ines.Hofmann@hoyerswerda-stadt.de

Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei:

(siehe auch unter IV.3.3)

Offizielle Bezeichnung: SDV AG, Bereich Vergabeunterlagen

Postanschrift: Tharandter Straße 23 - 33

Ort: Dresden

Postleitzahl: D-01159

Land: BRD

Telefon: +49 351 4203-276

E – Mail:

vergabeunterlagen@sdv.de

Fax: +49 351 4203-277

Angebote sind zu richten an:

Stadt Hoyerswerda
Dezernat III, VOB - Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
D-02977 Hoyerswerda
BRD

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten

Einrichtung des Öffentlichen Rechts – Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Umbau und Erweiterung Lessinggymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt

Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda, BRD

Los 104.1 -Kunststofffenster, Vergabe – Nr. 18/10 HB

Los 104.2 – Fenster, Außentüren, Aluminium; Vergabe – Nr. 19/10 HB

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung

Ausführung einer Bauleistung

Hauptausführungsort: 02977 Hoyerswerda

NUTS – Code: DED23

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

keine Rahmenvereinbarung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags

Beim Vorhaben handelt sich um ein Schulgebäude, 3-zügiges Gymnasium mit vertiefter musischer Ausbildung. Es erfolgt eine Erweiterung des Schulbestandes durch Anbau eines 3 – geschossigen Schulbaus an das bestehende Schulgebäude. Das Gebäude wird U-förmig über ein Atrium westlich an den bestehenden Schulbau angebaut. Der Schulanbau ist nicht unterkellert, im nördlichen Verbinder wird ein Aufzug mit Unterfahrt vorgesehen. Die Ausführung erfolgt in massiver Bauweise. Den Abschluss bildet ein Flachdach. Das Bestandsgebäude wurde in massiver Bauweise mit Satteldach errichtet. Gebäudemasse: Länge x Breite x Höhe ca. 63,80 x 20,80 x 10,50 m

Weiterhin erfolgt der Neubau eines Mehrzweckgebäudes. Dabei handelt es sich um einen zweigeschossigen Kubus mit rechteckiger Grundfläche ohne Unterkellerung. Die Ausführung erfolgt in massiver Bauweise mit Flachdach. Das Gebäude wird nördlich des bestehenden Schulbaus über einen flachen eingeschossigen Verbindungsbau angeschlossen.

Gebäudemasse: Länge x Breite x Höhe ca. 28,00 x 18,00 x 7,50 m

Das Los 104.1 - Kunststofffenster beinhaltet die Lieferung und den Einbau von Kunststofffenstern, zum Teil mit Sonnenschutz. Das Los 104.2 – Fenster, Außentüren, Aluminium umfasst den Einbau von Aluminiumfenstern und –türen einschließlich die Errichtung einer Pfosten-Riegel-Fassade.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand 45000000
(*Bauarbeiten*)

Zusatzteil *keine*

Ergänzende Gegenstände
45210000
(*Bauleistungen im Hochbau*)

45214200
(*Bauarbeiten für Schulgebäude*)

45421132
(*Einbau von Fenstern*)
für Los 104.1

45421130
(*Einbau von Türen und Fenstern*)
für Los 104.2

II.1.7) Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen(GPA).

II.1.8) Aufteilung in Lose: ja

Die Angebote sollen für jedes Los separat eingereicht werden.

II.1.9) Nebenangebote sind zulässig.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Los 104.1 - Kunststofffenster

Vergabe – Nr. 18/10 HB

- ca. 51 Stück Einzelfenster mit Sonnenschutz (Demontage/Lagerung/Montage)
- ca. 75 Stück Kunststofffenster neu zum Teil mit Sonnenschutz

Los 104.2 – Fenster, Außentüren, Aluminium

Vergabe – Nr. 19/10 HB

- ca. 50 Stück Aluminiumfenster
- ca. 7 Stück Aluminiumtüren
- ca. 285 m² Pfosten-Riegel-Fassade

II.2.2) keine Optionen

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Los 104.1 - Kunststofffenster

Vergabe – Nr. 18/10 HB

Beginn der Auftragsausführung:
28.10.2010
Ende der Auftragsausführung:
23.05.2011

Los 104.2 – Fenster, Außentüren, Aluminium

Vergabe – Nr. 19/10 HB

Beginn der Auftragsausführung:
28.10.2010
Ende der Auftragsausführung:
23.05.2011

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Verdingungsunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

Keine

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Folgende Unterlagen sind bereits mit dem Angebot einzureichen:

- Kopie über den Eintrag in die Handwerksrolle/-karte
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anfordern. Bei ausländischen Bietern sind gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes vorzulegen (vgl. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A). Alle Nachweise sind für eventuell eingesetzte Nachunternehmer bereits mit dem Angebot einzureichen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils 1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden bei Los 104.1 und von 2.000.000 Euro für Personenschäden und von 1.000.000 Euro für Sachschäden bei Los 104.2.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

entfällt

II.2.4) Vorbehaltene Aufträge nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

IV.3) Verwaltungsinformation

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

Los 104.1 – Kunststofffenster:
18/10 HB

Los 104.2 – Fenster, Außentüren, Aluminium:
19/10 HB

IV.3.2) Keine früheren Bekanntmachungen desselben Auftrags.

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Die Unterlagen sind kostenpflichtig.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Gedruckte Fassung der Vergabeunterlagen

Los 104.1: 18/10 HB 27,13 EUR

Los 104.2: 19/10 HB 27,58 EUR

Bestellungen sind per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszweckes 18/10 HB bzw. 19/10HB zu richten an die

SDV AG
Bereich Vergabeunterlagen
Tharandter Straße 23 – 33
01159 Dresden
Tel. +49 351 4203-276
Fax +49 351 4203-277
E - Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
www.vergabe24.de

Die Bezahlung kann durch Lastschrift-einzugs-ermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV AG
Postbank Leipzig
Konto-Nr. 0156600907
BLZ 86010090

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format), erfolgt dessen Auslieferung, bei der gedruckten Fassung der Vergabeunterlagen auf CD-ROM. Die Bestellung der gedruckten Fassung ist ebenfalls im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschrift-einzugs-ermächtigung möglich.

Der Betrag wird nicht erstattet.

Auskünfte unter Tel. +49 351 4203-210

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

Los 104.1 - Kunststofffenster
Vergabe – Nr. 18/10 HB

11.08.2010 11.00 Uhr

Los 104.2 – Fenster, Außentüren, Aluminium
Vergabe – Nr. 19/10 HB

11.08.2010 11.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

entfällt

IV.3.6) Sprache, in der Angebote verfasst werden können

deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebotes

Los 104.1 - Kunststofffenster
Vergabe – Nr. 18/10 HB

08.10.2010

Los 104.2 – Fenster, Außentüren, Aluminium
Vergabe – Nr. 19/10 HB

08.10.2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 11.08.2010
Uhrzeit: 11.00 Uhr bzw. 11.30 Uhr

Ort: Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda
Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag

nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/ oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird

ja

Es handelt sich um folgendes Vorhaben und/oder Programm:
„Förderprogramm Investive Schulhausbauförderung des Freistaates Sachsen“

VI.3) Sonstige Informationen

Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig. Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

VI.4) Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen

bei der Landesdirektion Leipzig

Postanschrift: Braustraße 2

Ort: Leipzig

Postleitzahl: D-04107

Land: BRD

Telefon: +49 341 9771040

Fax: +49 341 9771049

E – Mail: poststelle@ldl.sachsen.de

Internet: www.ldl.sachsen.de

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen

bei der Landesdirektion Leipzig

Postanschrift: Braustraße 2

Ort: Leipzig

Postleitzahl: D-04107

Land: BRD

Telefon: +49 341 9771040

Fax: +49 341 9771049

E – Mail: poststelle@ldl.sachsen.de

Internet: www.ldl.sachsen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union in Luxemburg

25.06.2010

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am:

28.06.2010

Gedruckte Fassung:

02.07.2010

Hoyerswerda, den 23.06.2010

Dietmar Wolf

Dezernent

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung Flächennutzungsplan

Hier: Veranlassung zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 10. (ordentlichen) Sitzung am 22.06.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda einschließlich Begründung in der Fassung vom April 2010 liegen

vom 22.07.2010 bis einschließlich 23.08.2010

im Foyer, Neues Rathaus Hoyerswerda,
S.-G.-Frentzel-Straße 1

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Bereich der 1. Änderung umfasst einen Ausschnitt im Ortsteil Dörghenhausen in der Elsteraue. Die Baufläche soll geringfügig erweitert werden. Der Änderungsbereich zum Flächennutzungsplan weist Mischbaufläche statt wie bisher Grünfläche aus.

Nach § 2 Abs.4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist in die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes integriert.

Mit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen werden. Es besteht außerdem im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht und Liegenschaften, Fachbereich Planung, die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Inhalte der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter dem Link

www.hoyerswerda.de/wirtschaft/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan

zugänglich sind.

Amtliche Bekanntmachungen

Es wird darauf hingewiesen, dass erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hoyerswerda, 29.06.2010

Skora
Oberbürgermeister

Information der Betroffenen nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG)

Die TOTAL Deutschland GmbH, Käthe- Kollwitz-Ufer 23, 01307 Dresden hat die

Sanierungsplanung (Entwurf- und Genehmigungsplanung)

für die Tankstelle Kocorstr. 1 in 02977 Hoyerswerda (Hoyerswerda Flur 12, Flurstücke 81/3 und 81/5) erarbeitet.

Im Rahmen der Sanierung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sanierungsbedingter Rückbau oberirdischer baulicher Anlagen,
- Sanierungsbedingter Rückbau der tanktechnischen Einrichtungen,
- Errichtung der Baugrubensicherung (Verbauarbeiten, einschl. Restwasserhaltung),
- Bodenaushub ca. 1.555 m³,
- Wiederverfüllung der Baugruben bis auf das Niveau des umgebenden Geländes (ca. 1.486 m³),
- Wiedererrichtung einer Grundwassermessstelle
- Durchführung des nachfolgenden Grundwassermonitorings (Nachsorge).

Die Realisierung der Maßnahme wird voraussichtlich im Zeitraum von September bis Dezember 2010 erfolgen.

Hiermit werden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die sonstigen betroffenen Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft (Betroffene) von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Maßnahmen informiert.

Die zur Beurteilung der Maßnahmen vorgelegte Sanierungsplanung liegt für jedermann zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, Am Markt 1 (Foyer Neues Rathaus) aus und kann während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden.

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

Anregungen und Bedenken der Betroffenen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Skora
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB Dörghausen Hier: Ergänzungssatzung Nr. V gemäß § 34 BauGB Hoyerswerda OT Dörghausen und Veranlassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 11. (ordentlichen) Sitzung am 22.06.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB Dörghausen – Ergänzungssatzung Nr.

V – einschließlich Begründung in der Fassung vom April 2010 liegt

vom 22.07.2010 bis einschließlich 23.08.2010

im Foyer, Neues Rathaus Hoyerswerda,
S.-G.-Frentzel-Straße 1

während der Dienststunden	
Montag bis Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Bereich der Ergänzungssatzung Nr. V umfasst einen Ausschnitt im Ortsteil Dörghenhausen in der Elsteraue. Die Baufläche soll geringfügig erweitert werden. Der Ergänzungsbereich zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB Dörghenhausen bezieht einzelne Grundstücke in den Bebauungszusammenhang (Innenbereich) ein.

Nach § 2 Abs.4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist in die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. V integriert.

Mit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten der Ergänzungssatzung Nr. V Stellung genommen werden. Es besteht außerdem im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht und Liegenschaften, Fachbereich Planung, die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zur Ergänzungssatzung Nr. V.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Inhalte der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter dem Link www.hoyerswerda.de/wirtschaft/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung Nr. V nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 30.06.2010

Skora
Oberbürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Ergänzungsbeschlüsse zu den Satzungen
der vom bergbaulich bedingten
Grundwasserwiederanstieg betroffenen
Bebauungsplangebiete in der Stadt
Hoyerswerda
Redaktionelle Ergänzung der textlichen
Festsetzungen bei betroffenen
Bebauungsplangebieten in den
Gemarkungen Hoyerswerda,
Knappenrode, Zeißig und Schwarzkollm.**

Die redaktionelle Ergänzung der textlichen Festsetzungen der betroffenen Bebauungspläne wurde, entsprechend § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauBG) in der aktuell gültigen Fassung, vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 10. (ordentlichen) Sitzung am 25.05.2010 be-

schlossen.

Dazu wurde eine entsprechende Ergänzung in den textlichen Festsetzungen der betroffenen Bebauungspläne wie nachfolgend festgelegt.

1. Ergänzung der textlichen Festsetzungen (Teil B)

„Der prognostische Grundwasserstand wird sich in den Plangebieten zwischen 0 und ≥ 5 m unter Geländeoberkante (GOK) einstellen. Für geplante Baumaßnahmen ist ein Baugrundgutachten, das den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zur Führung des Standsicherheitsnachweises für Gebäude und bauliche Anlagen entspricht und welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorzulegen. Die Ergebnisse dieses

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion ist der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen ein-

zureichen.“

Der Stadtrat hat diese Ergänzung der textlichen Festsetzungen differenziert zu den einzelnen Bebauungsplänen in seiner Sitzung am 25.05.2010 beschlossen.“

betroffene Bebauungspläne	prognostischer Grundwasserstand unter GOK
in der Gemarkung Hoyerswerda:	
• Am Autopark/ S 90	≥ 5m
• Dr.-Külz-Straße / Straße des Friedens	≥ 5m
• Lausitzcenter/ Dr.-Külz-Straße (Erweiterung LCH)	≥ 5m
• Kühnicht	≥ 5m
in der Gemarkung Knappenrode	
• Am Busplatz	≥ 3-5m
in der Gemarkung Schwarzkollm:	
• Am Wiesengrund	≥ 0-2m
• GE Schwarzkollm/ Laubusch	≥ 0-3m
in der Gemarkung Zeißig	
• Industriegebiet Zeißig	≥ 5m
• Industriegebiet Zeißig Norderweiterung	≥ 5m
• Erweiterung Eigenheimstandort Gartenstraße	≥ 5m
• Badestrand Westufer Scheibe-See	≥ 5m

Der Ergänzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die redaktionellen Ergänzungen der textlichen Festsetzungen der Satzungen treten am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungspläne mit den redaktionellen Ergänzungen der textlichen Festsetzungen der Satzungen im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften der Stadt Hoyerswerda S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.38 während der nachfolgenden

Sprechzeiten

Montag	08:30 bis 12:00
Dienstag	08.30 bis 16.00
Donnerstag	08:30 bis 18.00
Freitag	08:30 bis 12:00

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Ergänzung der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über eine fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zugelassige Nutzung durch die Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekannt-

machung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Skora
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) i. V. m. § 15 VwZG

Abgabenbescheid vom 26.05.2010
Hundesteuer
Steuer – Nr.: 00/00-0214-19/001
Unbekannte Erben nach

Sinapius, Hartmut
Schöpsdorfer Straße 28
02977 Hoyerswerda

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwZG, da die Erben und deren Anschrift der Stadt Hoyerswerda nicht bekannt sind.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsVwZG kann der oben genannte Abgabenbescheid für das Jahr 2010 innerhalb von zwei Wochen zu den Öffnungszeiten in der

Stadtverwaltung Hoyerswerda
Fachbereich Steuern
Schlossplatz 3
02977 Hoyerswerda

eingesehen oder abgeholt werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 1 Bekanntmachungssatzung als zugestellt.

Henning
Amtsleiter
Amt für Finanzen

Kartenmissbrauch im Urlaub vorbeugen Verbraucherzentrale Sachsen gibt Sicherheitshinweise

Wer seinen Urlaub im Ausland verbringt, setzt dort als Zahlungsmittel häufig Kredit- oder Maestro-karten (ec-Karte) ein. In diesem Zusammenhang hat in den vergangenen Jahren die Zahl der Missbrauchsfälle leider deutlich zugenommen. Damit niemand nach der Rückkehr aus dem Urlaub böse Überraschungen erlebt, gibt die Verbraucherzentrale Sachsen kurz vor Beginn der Ferienzeit noch einmal Sicherheitstipps.

Hauptursache für Missbrauch sind Diebstahl und Kartenfälschungen. Damit einem die Zahlungskarten nicht gestohlen werden können, sollten sie besonders sicher, z. B. in einem Brustbeutel, mit sich geführt werden. Ist es dennoch passiert, muss schnell gehandelt und eine Kartensperre veranlasst werden. Die zentrale Kartensperrnummer lautet 116 116, wobei aus dem Ausland noch die 49 vorgewählt werden muss.

Doch auch ohne dass die Karten verloren gehen, kommt es immer häufiger zum Missbrauch. So werden Geldausgabeautomaten manipuliert, um an die Daten und die PIN des Karteninhabers heranzukommen. Mit einer Dublette wird dann kurz darauf Geld abgehoben. „Deshalb sollte man

sich den Geldausgabeautomaten und den Raum, in dem er sich befindet, genau anschauen, bevor die Karte eingegeben wird“, rät Andrea Heyer, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. Hat die Vorsicht nicht geholfen, ist der Schaden unverzüglich dem kontoführenden Kreditinstitut zu melden. Sofern dem Verbraucher kein fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann, ersetzen die Banken und Sparkassen das Geld. Fälschungen werden zudem auch möglich, wenn die Kreditkarte aus der Hand gegeben und dabei aus den Augen verloren wird. Solche Situationen kommen immer wieder vor, etwa wenn in einer Gaststätte die Bedienung mit der Karte vom Tisch weg zu dem außer Sichtweite befindlichen Lesegerät geht. „Man sollte immer darauf bestehen, dass die Karte direkt am Tisch eingelesen wird“, empfiehlt Heyer. Die nächste Gefahr lauert, wenn beim Unterschreiben des Zahlungsbeleges der Zahlungsbetrag nicht noch einmal genau kontrolliert wird. In der Vergangenheit gab es Fälle, bei denen das Komma nach rechts versetzt war. So werden dann zum Beispiel aus 25,00 € gleich einmal 250,00 €. Wer diesen Fehler nicht bemerkt und den Beleg mit der falschen Summe unterschreibt, hat wenig Aussicht, sein Geld zurückzuerhalten. „Rechtlich gesehen, hat er nämlich mit seiner Unterschrift das Kartenunternehmen angewiesen, den Betrag an den Dritten zu zahlen“, klärt Heyer auf.

Weiterhin gefälschte E-Mail- Abmahnungen im Umlauf Neuerliche Abzockmasche verunsichert Verbraucher

Nachdem vor einiger Zeit vielen Sachsen eine Abmahnung der Kanzlei Kni(e)l in den E-Mail-Postkasten flatterte, kommen diese nun scheinbar von der Kanzlei Nümann + Lang. Die Betroffenen sollen auch in diesen Fällen wegen des Herunterladens von pornografischem Videomaterial und musikalischen Werken 100,00 € per Paysafecard anonym bezahlen. Damit, so verspricht die E-Mail, sollen Hausdurchsuchungen, Gerichtstermine und Schadensersatzansprüche vermieden werden.

„Dies wird nur ein weiterer Versuch sein, mit der Angst der Leute schnell und anonym an Geld zu kommen“, informiert Friederike Wagner von der Verbraucherzentrale Sachsen. Bis auf die Rechtschreibfehler und mangelhafte Zeichensetzung gleicht die angebliche Abmahnung den Schreiben der Kanzlei Kni(e)l. „Außerdem fallen neben inhaltlichen Ungereimtheiten noch weitere fragwürdige Details auf“, so Wagner weiter. So gibt es in den

der Verbraucherzentrale Sachsen bekannten Fällen mehrere Betroffene, aber nur ein einziges Aktenzeichen. Außerdem soll die Zahlung über eine E-Mail-Adresse erfolgen, die nur auf den ersten Blick etwas mit der wirklich existierenden Rechtsanwaltskanzlei zu tun hat. Es handelt sich dabei nach eigenem Bekunden jedoch nicht um die auf Urheberrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei aus Karlsruhe, die tatsächlich „echte“ Abmahnungen auf dem Postweg verschickt.

Wer noch nie in Internetausgabebörsen illegal Daten heruntergeladen hat, kann aufatmen. Wer es schon getan hat, kann in diesem Fall ausnahmsweise auch aufatmen und die E-Mail kurzerhand löschen. Aber der Warnschuss sollte registriert werden. Bei einer realen Abmahnung wegen einer tatsächlichen Urheberrechtsverletzung kommt man nicht so glimpflich davon. Jedermanns Fazit sollte sein, die persönlichen Daten auch im Internet besser zu schützen, damit derartige Spam-Attacken gar nicht erst vorkommen.

Bei Erhalt einer echten Abmahnung oder Unsicherheiten, ob es sich um eine solche handelt,

Informationen / Informacije

kann man Rat und Beratung in den Beratungseinrichtungen der Verbraucherzentrale Sachsen erhalten. Erste Orientierung bietet auch das in der

Verbraucherzentrale erhältliche Faltblatt „Kalt erwischt mit heißen Rhythmen“.

Vorbeugen ist besser als Löschen Verbraucherzentrale mit brandheißen Tipps

Überlastete Elektroleitungen, defekte Haushaltsgeräte oder auch nicht beaufsichtigte Kochstellen können schnell zu einem Wohnungsbrand führen, genau wie herabfallende Zigarettenglut. Brandschäden in Milliardenhöhe, aber auch Menschenleben sind dann zu beklagen.

„Wenn die Feuerwehr dann kommt, ist es oft schon zu spät, größere Opfer und Schäden zu verhindern“, sagt Roland Pause, Energie-Experte der Verbraucherzentrale Sachsen „und rät deshalb zu wirksamen vorbeugenden Maßnahmen“.

Rund 95 % der Opfer sterben nicht durch die Flammen, sondern an den giftigen Rauchgasen. Daher gehören Rauchmelder ebenso in Häuser und Wohnungen wie Klingel an Türen. Obwohl gesetzlich im Freistaat Sachsen noch nicht vorgeschrieben, ist diese Ausstattung mit Rauchmeldern vergleichsweise kostengünstig und leicht

umsetzbar.

Pause empfiehlt, nur geprüfte Modelle zu kaufen, die das GS- (geprüfte Sicherheit), CE- (Konformitätszeichen der EU) oder das VdS-Zeichen (Prüfzeichen des Verbandes der Sachversicherer) haben. Batteriebetriebene Rauchmelder sind meist preiswert und bleiben auch bei Stromausfall funktionstüchtig.

Darüber hinaus können Feuerlöscher einen Brand im Anfangsstadium wirksam bekämpfen, vorausgesetzt, man macht sich schon vorher mit der Bedienanleitung vertraut. Auch wenn es keine gesetzliche Forderung gibt, die Wohnung oder das Eigenheim mit einem Feuerlöscher auszustatten, ist es empfehlenswert. Vorhandene Geräte sollten alle zwei Jahre auf ihre Betriebsfähigkeit geprüft werden. Eine gesetzliche Pflicht dafür gibt es für private Haushalte aber nicht.

Bei den örtlichen Feuerwehren können sich Interessierte beraten lassen, welche vorbeugende Brandschutzmaßnahme im Einzelfall am sinnvollsten ist.

Ausgesperrt und abgezockt Wie Verbraucher sich vor unseriösen Schlüsseldiensten schützen können

Schlüsseldienste sind gewöhnlich rund um die Uhr zu erreichen und öffnen Türen, wenn die Wohnungsinhaber sich ausgesperrt haben und das zu meist moderaten Preisen. So dachten es sich einige Verbraucher und suchten im Telefonbuch einen Schlüsseldienst in ihrer Nähe. Der so genannte Retter in der Not kam und öffnete am Wochenende die Tür. Im konkreten Fall betrug die Rechnung von Verbrauchern aus Aue über 400 Euro. Bei dem teuren Preis regt sich der Verdacht, dass hier die Notsituation der Verbraucher ausgenutzt wurde.

Es gibt Schlüsseldienste, die im Vergleich zu diesem Fall günstiger sind, aber auch einzelne Anbieter, die noch mehr Geld verlangen. „Allerdings muss man Notdiensten auch zugestehen, dass sie sowohl bei ungewöhnlicher Tageszeit als auch am Wochenende einen Zuschlag erheben können. Dabei sind sogar Zuschläge bis zu 100 % möglich, wobei diese nach Einsatzzeit und Datum (Sonntag, Feiertag) gestaffelt werden müssen“, informiert Marion Schmidt von der Verbraucherzentrale Sachsen. Die Rechtslage wird von Gerichten ganz unterschiedlich beurteilt. Aber alles bieten lassen muss man sich nicht. Deshalb einige Tipps:

Am besten greift man auf einen Notdienst zurück, der in der Nähe ist. Einige Schlüsseldienste wählen ihren Namen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt, im Telefonbuch sicher an erster Stelle zu stehen, so genannte A.A.A.-Schlüsseldienste. Das besagt aber noch lange nicht, dass diese vor Ort sind. Meist übernehmen sie eine Vermittlerfunktion für Zweigniederlassungen oder andere Firmen. „Deshalb sollte man unbedingt nachfragen, welche Anfahrtskosten entstehen“, empfiehlt Schmidt.

Schon am Telefon sollte der Verbraucher nach den Kosten fragen und möglichst einen Festpreis gleich telefonisch vereinbaren. Fahrt- und Nebenkosten kann ein seriöses Unternehmen sofort benennen. Wichtig ist auch, dass erst geprüft wird, ob das Schloss überhaupt ausgebaut werden muss. Oftmals gibt es für den Fachmann auch einige Tricks, die Tür ohne Ausbau des Schlosses zu öffnen. Wenn eine Tür nur ins Schloss gefallen ist, kann der Fachmann diese in der Regel leicht öffnen.

Klauselpositionen in Auftragsformularen wie „Allgemeine Bereitstellungskostenpauschale für 24-Stunden Notdienst“ oder „Spezialwerkzeugkosten: Kosten für Einsatz/Verbrauch von Spezialöffnungswerkzeugen je nach Werkzeug und Verschleiß“ sind für den Verbraucher überraschend und daher unwirksam, entschied das

Informationen / Informacije

OLG Hamm mit Urteil vom 08.04.2008, AZ: 4 U 122/07.

„Ist eine Rechnung ungebührlich überhöht, kann der Verbraucher die Forderung abwehren, wenn das Zahlungsverlangen des Schlüsseldienstes gegen die guten Sitten verstößt. Dann kann der Vertrag wegen Wuchers nichtig sein, wenn der vom Verbraucher gezahlte oder zu zahlende Preis in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung

des Schlüsseldienstes steht und die Schwäche des Verbrauchers in verwerflicher Weise ausgenutzt wurde“, erläutert Schmidt.

Auch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist möglich, wenn dem Verbraucher vorsätzlich zunächst ein niedriger Preis genannt wird, um ihn zur Auftragsvergabe zu veranlassen und dann ein überbeuertes neues Schloss einbauen zu können.

Lebensmittelhygiene – Schutz vor bösen Überraschungen

Verbraucherzentrale Sachsen rät zum sorgsamem Umgang mit tierischen Lebensmitteln

Jedes Jahr werden in Deutschland über 200.000 Erkrankungen gemeldet, die auf den Verzehr verdorbener Lebensmittel zurückzuführen sind. Das Risiko für Lebensmittelinfektionen steigt in der warmen Jahreszeit an, da sich viele Erreger bei warmen Temperaturen schneller vermehren. Wie heftig eine Erkrankung ausfällt, hängt von der Art des Erregers, der Anzahl der Keime und vom Immunsystem des Betroffenen ab.

„Hygienisch besonders sensibel sind rohe tierische Lebensmittel, wie Fleisch – insbesondere Geflügel, aber auch Fisch und Eier, da sie aufgrund ihres hohen Gehaltes an Eiweiß und Wasser ausgezeichnete Bedingungen für die Vermehrung verschiedener Keime bieten“, informiert Dr. Birgit Brendel von der Verbraucherzentrale Sachsen.

Sehr leicht verderbliche Lebensmittel, wie Rohmilch, frisches Geflügel oder Hackfleisch, tragen deshalb ein Verbrauchsdatum, „zu verbrauchen bis“. Verbrauchsdatum heißt auch verbrauchen. So gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf dieses Datums nicht mehr verkauft werden. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge sollten sie auch nicht verzehrt werden.

Dem Verbrauchsdatum beigelegt ist eine Beschreibung, welche Lagerbedingungen und welche Lagertemperatur einzuhalten sind.

Im privaten Haushalt sollten rohes Fleisch, insbesondere Geflügel getrennt von anderen Lebensmitteln zubereitet und benutzte Arbeitsflächen und das Spülbecken gründlich gereinigt werden. Damit vermeidet man die Verschleppung von Erregern. Der Kühlschrank sollte auf die richtige Temperatureinstellung kontrolliert werden. Leicht verderbliche Lebensmittel gehören in die kälteste Zone, nämlich nach unten auf die Glasplatte über dem Gemüsefach. Leicht Verderbliches sollte möglichst zügig ohne lange Aufbewahrung verzehrt werden.

Die Verbraucherzentrale Sachsen bietet Schulen und Berufsschulen eine interaktive Ausstellung zur Hygiene im Haushalt an, in der Schüler an verschiedenen Stationen Aufgaben zu Mikroorganismen, zur Lagerung und Verarbeitung sowie zur Lebensmittelreklamation lösen.

Außerdem gibt die Verbraucherzentrale am Ernährungstelefon Auskunft zur Kennzeichnung und Lagerung von Lebensmitteln. Unter der Nummer 0180-5-791352 (Festnetzpreis 0,14 €/Min., Mobilfunkpreis max. 0,42 €/Min.) werden jeweils montags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 16 Uhr Fragen zu Lebensmitteln und Ernährung beantwortet.

Fördersätze der Solarförderung unter Dach und Fach Kürzung soll Anstieg der Umlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes mildern/ Strompreise werden kaum sinken

Der Vermittlungsausschuss von Bund und Ländern hat nun eine Einigung über künftige Fördersätze der Solarförderung erzielt. Statt einer einmaligen Kürzung der Einspeisevergütung wurde eine zeitliche Staffelung vereinbart.

„So soll rückwirkend zum 1. Juli 2010 die Förderung von Solardachanlagen um 13 Prozent gesenkt werden“, informiert Roland Pause, Energieexperte der Verbraucherzentrale Sachsen. „Ab 1. Oktober wird nochmals um 3 Prozent gekürzt.“

Für denjenigen, der seine Solaranlage bereits installiert und in Betrieb genommen hat, ändert sich nichts. Diese Verbraucher erhalten ihre Förderung für die nächsten 20 Jahre mit dem Fördersatz, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme galt.

Informationen / Informacije

„Aber auch für die Verbraucher, die sich jetzt erst für eine Solaranlage entscheiden sollten, ist dieser Entschluss noch sehr attraktiv“, sagt Pause. „Selbst eine Kürzung der Einspeisevergütung um 30 Prozent bringt noch eine Rendite auf das eingesetzte Eigenkapital von mindestens sechs Prozent.“ Wird ein Teil des erzeugten Stromes für den Eigenverbrauch genutzt, sieht es noch günstiger aus.

In diesem Zusammenhang darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass für die nächsten zwanzig Jahre erhebliche Kosten auflaufen, die von allen Stromverbrauchern getragen werden müssen. Mit der Umlage zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird jede verbrauchte Kilowatt-

stunde belastet. Bei geschätzten 2,5 Cent Umlage pro Kilowattstunde sind dies für einen Haushalt mit 2500 kWh Jahresverbrauch rund 60 € Mehrkosten, mit denen die Erneuerbaren Energien gefördert werden.

„Man darf von der Kürzung der Fördersätze nicht erwarten, dass dies die Strompreise senken wird“, so Pause, „denn der Hauptteil der installierten Leistung, der die Förderung ausmacht, wird für die nächsten 15 bis 20 Jahre gelten, so dass lediglich die Zuwachsrate etwas gebremst wird. Schade nur, dass die Umlage nicht alle Stromverbraucher zu tragen haben, denn bestimmte Unternehmen mit extrem hohen Verbrauchszahlen sind nach wie vor ausgenommen.“

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.